

Fläche für Stellplätze, Fahrräder und Einrichtungen für Einkaufswagen

Anlieferungszone / Müllsammelfläche

Fläche für Werbeanlagen

Planzeichen ohne Normcharakter

Gebäude, künftig fortfallend

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummer

Höhenpunkte über NN

- TEXT

Vorhaben- und Erschließungsplan

Planungsrechtliche Bestimmungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Das Sonstige Sondergebiet -Gebiet für großflächigen Einzelhandel- dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben.

Durchzuführen sind folgende Vorhaben:

- 1 Verbrauchermarkt mit einer Bruttogeschossfläche (BGF) von höchstens 3.100 gm und einer Verkaufsfläche von höchstens 2.400 qm

- 1 Lebensmittel-Discontmarkt mit einer BGF von höchstens 1.350 qm und einer Verkaufsfläche von höchstens 900 gm

- 1 Drogeriemarkt mit einer BGF von höchstens 775 gm und einer Verkaufsfläche von höchstens 600 gm

- 1 Fachmarkt mit einer BGF von höchstens 775 qm und einer Verkaufsfläche von höchstens 700 gm

1.2 Im räumlichen Zusammenhang mit dem Verbrauchermarkt sind zulässig:

- 1 Backwarenladen

- 1 Tabak-, Zeitungs- und Zeitschriftenladen mit Lotto-Toto-Annahme

- 1 Postagentur - 1 Bankautomatenbereich

Die Nutzflächen dieser Betriebsarten sind bei der Ermittlung der BGF und der Verkaufsfläche für den Verbrauchermarkt mitzurechnen.

1.3 Für den Fachmarkt sind folgende Sortimente zulässig:

- Getränkeeinzel /-großhandel - Zooartikel, Tiernahrung und Kleintiere

- Möbel, Küchen, Badmöbel, Büromöbel - Baustoffe, Bauelemente, Sanitärbedarf, Fliesen, Eisenwaren, Rollläden, Markisen, Fenster, Türen, Werkzeuge, Installationmaterial, Beschläge

- Teppiche, Bodenbeläge

- Pflanzen, Pflege- und Düngemittel, Pflanzgefäße, Gartenmöbel, Gartenwerkzeuge, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Rasenmäher

Campingartikel

1.4 Die zulässige Grundfläche darf durch die Anlage gem. § 19 (4) S. 1 BauNVO bis zu einer Grundfläche von höchstens 17.175 gm überschritten werden.

1.5 Auf der Fläche für Werbeanlagen ist eine freistehende Werbeanlage zulässig. Die freistehende Werbeanlage darf eine Höhe von 8 m nicht überschreiten. Als unterer Bezugspunkt gilt 12,80 m über NN.

1.6 Technisch notwendige Gebäude- oder Anlagenteile und Oberlichtelemente

1.7 Bezugspunkt für die Höhenbestimmung der Oberkante der Gebäude ist die vor

dürfen die in der Planzeichnung (Teil A) bestimmte Oberkante bis zu 2 m als Höchstmaß

Durchführung des Bauvorhabens vorhandene Fahrbahnoberkante in der Fahrbahnmitte der Kronsforder Allee. Es ist jeweils der geringste Abstand zwischen der Fahrbahnmitte und dem Bauvorhaben zugrunde zu legen.

2. Überbaubare Grundstücksfläche

2.1 Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind auch in den privaten Grünflächen zulässig.

2.2 Überdachungen, Vordächer und Windschutzanlagen am Gebäude dürfen bis höchstens 5,00 m über die Baugrenze vortreten.

3. Anschluss des Vorhabengebiets an die öffentliche Verkehrsflächen

Der Anschluss des Sonstigen Sondergebiets -Gebiet für großflächigen Einzelhandel- erfolgt über die Kronsforder Allee und die Straße Kaninchenborn mit der in der Planzeichnung (Teil A) bestimmten Funktion. Eine zusätzliche, privatrechtlich gesicherte Zu- und Ausfahrt für Kunden, Notdienste und Ver- und Entsorgungsträger wird über die Flurstücke 29/55, 29/56 und 29/16 mit Anbindung an die Berliner

Die Anbindung des Sonstigen Sondergebietes -Gebiet für großflächigen Einzelhandel- an die Kronsforder Allee erfolgt über Knotenpunkt-Ausbaumaßnahmen sowie Markierungsänderungen innerhalb der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche und eine neu zu errichtende Lichtsignalanlage. Die vorhandene Lichtsignalanlage im Kreuzungsbereich Kronsforder Allee / Berliner Straße muss mit der geplanten Lichtsignalanlage koordiniert werden.

Die Zu- und Ausfahrt für Kunden, Notdienste und Ver- und Entsorgungsträger an der Kronsforder Allee wird mit einer Einbiegespur und mit einer rechts- sowie links führenden Abbiegespur ausgeführt.

Zu dem möglichen Baugrundstück im Sonstigen Sondergebiet -Gebiet für das Kraftfahrzeuggewerbe- kann eine Bedarfszu-/ausfahrt eingerichtet werden.

4. Ruhender Verkehr

Straße erfolgen.

In dem Vorhabengebiet werden mindestens 235 Kfz-Stellplätze und 30 Fahrradstellplätze geschaffen.

Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung und Telekommunikation

Die Stromversorgung erfolgt durch den Anschluss an das vorhandene Netz der Stadtwerke Lübeck.

Die Telekommunikationsversorgung erfogt über den Anschluss entsprechender Netzanbieter.

5.2 Trink- und Löschwasser

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an eine vorhandene Trinkwasserleitung der Stadtwerke Lübeck.

Die Löschwasserversorgung erfolgt in Verbindung einem Hydranten DN 100 über die Trinkwasserversorgung. Die Löschwassermenge beträgt mindestens 96 cbm je Stunde für ein Löschzeit von 2 Stunden. Von den Stadtwerken Lübeck wird ein Grundschutz innerhalb der öffentlichen Straße zur Verfügung gestellt. Die Zuleitung vom öffentlichen Netz bis zum Hydranten wird in DN 150 ausgeführt.

5.3 Schmutz- und Oberflächenwasser

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch den Anschluss an eine vorhandene Schmutzwasserleitung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.

Das Oberflächenwasser wird versickert. Das gering verschmutzte Oberflächenwasser von den Dachflächen wird ohne Behandlung einer Schacht- oder Rohrrigolenversickerung zugeführt. Das normal verschmutzte Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen wird einer Muldenversickerung über den A- Horizont des Bodens und / oder über einen Filter einer Rohrrigolenversickerung zugeführt.

5.4 Abfall und Altlasten

Die Abfallentsorgung erfolgt durch eine geregelte Abfuhr der Entsorgungsbetriebe Lübeck.

Sollen im Zuge der Bebauung Bodenmaterialien ausgekoffert werden, sind vorhandene schlackehaltige Bodenmaterialien ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

6.1 Die Be- und Entladung an den Anlieferungsstationen sowie Lkw-Fahrten von der Zufahrt Kaninchenborn zu den Stationen dürfen nur am Tage (6 Uhr bis 22 Uhr) ausgeübt werden, soweit die Entladung per Rollwagen oder Hubwagen erfolgt.

6.2 Andere Öffnungszeiten als die zwischen 6 Uhr - 22 Uhr bedürfen einer schalltechnischen Prüfung. Für die Zeit zwischen 6 Uhr und 7 Uhr sowie zwischen 20 Uhr bis 22 Uhr ist der Einsatz von lärmarmen Einkaufswagen erforderlich.

6.3 Die Oberfläche des Stellplatzes wird als ebenes Pflaster ohne Fase ausgeführt, die Oberfläche der Zu-/ Ausfahrt Kronsforder Allee kann als geriffelter Asphaltbeton ausgeführt werden.

6.4 Die Schallleistung der RLT-Anlagen auf dem Dach, wie Lüfter, Kühltürme, Gewerbekühlung usw., sind auf jeweils 80 dB(A) (zwischen 6 Uhr bis 22 Uhr 15 dB(A) mehr) zu begrenzen.

7. Maßnahmen zum Ersatz für künftig fortfallende Bäume, die gemäß der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck geschützt sind

Für künftig fortfallende Bäume werden im Plangeltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes 34 Ersatzpflanzungen mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen vorgenommen. Neben den in der Planzeichnung bestimmten Bäumen sind 8 Bäume auf der Fläche für Stellplätze zu pflanzen.

8. Bestimmungen über die äußere Gestaltung i.V.m. § 92 (4) LBO

8.1 Werbeanlagen an Gebäuden dürfen das in der Planzeichnung (Teil A) bestimmte Höchstmaß der Oberkante nicht überragen.

8.2 Blinkende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

8.3 Die Fläche für Werbeanlagen ist bis auf den Standort der zulässigen Werbeanlage als Grünfläche zu gestalten.

Fläche, die in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen ist

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB / § 11 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet - Gebiet für das Kraftfahrzeuggewerbe - dient vorwiegend der Unterbringung von Kraftfahrzeughandels- und Kraftfahrzeugwerkstattbetrieben.

Zulässig sind:

zugeordnet sind

- Kraftfahrzeughandels- und Kraftfahrzeugwerkstattbetriebe - Dienstleistungsbetriebe und Läden, die auf den Service, den Verkauf und die Vermietung i.V.m. Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen ausgerichtet sind - Lagerhäuser und Lagerplätze sowie Stellplätze, die Betrieben des

Kraftfahrzeuggewerbes zugeordnet sind - Anlagen für Verwaltungen und Büros, die Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

2.1 Die zulässige Grundfläche darf durch die Anlagen gem. § 19 (4) S. 1 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,95 überschritten werden (§ 19 (4) S. 3 BauNVO).

2.2 Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 8 m nicht überschreiten (§ 16 (2) BauNVO). Als unterer Bezugspunkt gilt 10 m über NN (§ 18 (1) BauNVO).

2.3 Bezugspunkt für die Höhenbestimmung der Firsthöhe/Oberkante der Gebäude ist die vor Durchführung des Bauvorhabens vorhandene Fahrbahnoberkante in der Fahrbahnmitte der Kronsforder Allee (§ 18 (1) BauNVO). Es ist jeweils der geringste Abstand zwischen der Fahrbahnmitte und dem Bauvorhaben zugrunde zu legen.

3. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hier: Schallschutz) (§ 9 (1) 24 BauGB)

3.1 Das Sonstige Sondergebiet -Gebiet für das Kraftfahrzeuggewerbe- wird als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hier: Schallschutz) festgesetzt (§ 9 (1) 24 BauGB).

3.2 Im Sonstige Sondergebiet -Gebiet für das Kraftfahrzeuggewerbe- dürfen die Geräuschemissionen von Betrieben und Anlagen den immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von Lw" in dB (A) pro qm von 58 tags und 44 nachts nicht überschreiten (§ 11 (2) BauNVO).

3.3 Für die Aufenthaltsräume sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarbeiten die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten:

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109

Lärmpegel- bereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Büroräume und ähnliches
	dB(A)	erforderliches R' w, res 1) des Außenbauteils in dB
IV	66 - 70	35
1) resultierendes Schalldämm-Maß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)		

Das Schalldämm-Maß des gesamten Außenbauteils R' W, res muss den Anforderungen nach DIN 4109 entsprechen.

II Festsetzungen über die äußere Gestaltung (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 (4) LBO)

1.1 Werbeanlagen an Gebäuden dürfen das festgesetzte Höchstmaß der Firsthöhe / Oberkante nicht überragen.

1.2 Blinkende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Planzeichnung und im Text des Bebauungsplanes Bezug genommen wird, liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

DIN-Normen und andere technische Regelwerke, auf die in der

VERFAHRENSVERMERKE

durchgeführt worden.

zur Auslegung bestimmt.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 18.09.2006 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 26.09.2006 erfolgt.

Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird, ist durch Abdruck

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB

in der Lübecker Stadtzeitung am 06.03.2007 erfolgt.

ist vom 12.03.2007 bis einschließlich 23.03.2007

kann, sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,

vom 15.02.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf und der Begründung aufgefordert worden.

deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden

5. Der Bauausschuss hat am 07.05.2007 den Entwurf des vorhaben-

bezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und

6. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend

aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Be-

gründung haben in der Zeit vom 23.05.2007 bis zum 22.06.2007 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen

in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von

Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls

Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die

und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB)

Die Satzung ist mithin am 09.04.2008 in Kraft getreten.

hingewiesen worden.

während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2007

Außerdem ist in der amtlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen

worden,dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der

2. Das Verfahren des vorhabenbezogen Bebauungsplanes wurde nach § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB auf die Vorschriften des BauGB vom 21. Dezember 2006 übergeleitet. Die Bekanntmachung, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten

Bereich 5.610 Stadtplanung

Der Bürgermeister Fachbereich 5 - Planen und Bauen

19.03.2008

Hansestadt Lübeck

gez. Franz-Peter Boden gez. Herbert Schnabel Franz-Peter Boden Herbert Schnabel

im Auftrag

gez. Herbert Schnabel

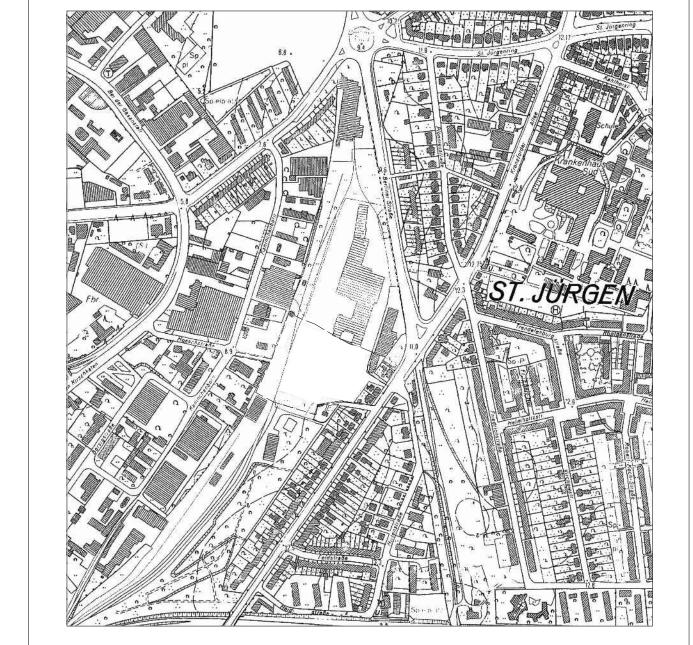
Herbert Schnabel

Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Lübeck, den 13.12.2007 . Der katastermäßige Bestand am 13.12.2007 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig gez. Lars-Timo Voß Katasteramt Lübeck, den 19.03.2008 . Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Hansestadt Lübeck Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger Der Bürgermeister öffentlicher Belange am 11.10.2007 geprüft. achbereich 5 - Planen und Bauer Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Bereich 5.610 Stadtplanung im Auftrag . Die Bürgerschaft hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gez. Herbert Schnabel am 11.10.2007 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt Herbert Schnabel Lübeck, den 31.03.2008 Die vorhabenbezogene Bebauungsplansatzung, bestehend aus gez. Saxe der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen. L. S. Der Bürgermeister 1. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Lübeck, den 08.04.2008 durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierter Hansestadt Lübeck eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft Der Bürgermeister erteilt, sind am 08.04.2008. ortsüblich bekanntgemacht Fachbereich 5 - Planen und Bauen Bereich 5.610 Stadtplanung In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), nach § 9 (4) BauGB und nach § 13a BauGB in der Fassund vom 21. Dezember 2006 sowie nach § 92 der Landesbauordnung, wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 11.10.2007 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02.77.00 - Kronsforder Allee / Einzelhandel -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen :

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 02.77.00

KRONSFORDER ALLEE / **EINZELHANDEL**



Hansestadt LÜBECK

Der Bürgermeister Fachbereich 5 - Planen und Bauen Bereich 5.610 Stadtplanung

